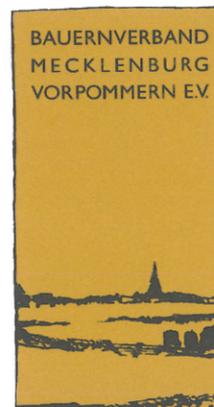


Bauernverband M-V e. V., Trockener Weg 1 b, 17034 Neubrandenburg

Netzentwicklungsplan Strom
PF 10 05 72

10565 Berlin

Vorab per Mail: Konsultation@netzentwicklungsplan.de



Hauptgeschäftsstelle
Trockener Weg 1 b
17034 Neubrandenburg

Tel.: 0395/4212484-85
0395-430920

Fax: 0395/4212486

E-Mail: info@bv-mv.de
www-bauernverband-mv.de

Unsere Zeichen

Datum

09. Juli 2012

Stellungnahme des Bauernverbandes Mecklenburg-Vorpommern zum Netzentwicklungsplan Strom

Der Netzausbau in Mecklenburg-Vorpommern und in Deutschland ist zweifellos dringend notwendig. Insofern werden die Bestrebungen, diesen Ausbau voranzutreiben, vom Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern (BV M-V) grundsätzlich begrüßt. Uns ist bewusst, dass für eine erfolgreiche Umsetzung der Energiepolitik eine Beschleunigung des Netzausbaus notwendig ist. Dabei unterstützen wir vorrangig das im Entwicklungsplan genannte Prinzip des Ausbaus bestehender Trassen vor dem Neubau.

Ein beschleunigter Netzausbau kann nur gelingen, wenn auch die Anliegen der Grundeigentümer sowie der Land- und Forstwirte, Berücksichtigung finden. Um bei diesen Personen, die mit dem Netzausbau in ihrem Eigentum direkt betroffen sind, aber im vorliegenden Planentwurf nicht einmal begrifflich erwähnt werden, die erforderliche Akzeptanz zu erreichen, sehen wir dringenden Ergänzungsbedarf des Entwicklungsplanes hinsichtlich folgender Bereiche:

1. Im Rahmen des beschleunigten Netzausbaus ist bei der Planung neuer Trassenführungen und Trassenoptimierungen auf den Erhalt produktiver landwirtschaftlicher Flächen und Betriebsstrukturen stärker Rücksicht zu nehmen.

Es ist eine frühzeitige agrarstrukturelle und bodenschutzfachliche Begleitung der Planungen mit dem Ziel erforderlich, den Flächenverbrauch durch den Netzausbau soweit als möglich zu reduzieren. Mit Grund und Boden muss sparsam und schonend umgegangen werden.

Arrondierte landwirtschaftliche Nutzflächen dürfen möglichst nicht bzw. nur wenig durchschnitten werden.

Steuernummer: 072/143/00464
Vereinsnummer: VR 83

Raiffeisenbank Mecklenburger Seenplatte
Konto-Nr. 1640615
BLZ 15061618

Es sollten Bündelungen mit anderen Infrastruktureinrichtungen (Autobahnen, Straßen, Bahnstrecken) erfolgen.

Durch Leitungsbauten darf es zu keinen Bewirtschaftungseinschränkungen für die Landwirte kommen. Die heute zum Einsatz kommende moderne große Landwirtschaftstechnik ist beim Bau der Stromtrassen zu berücksichtigen.

2. In den Netzentwicklungsplan ist aufzunehmen, dass für den naturschutzfachlichen Ausgleich für den Bau von Leitungen nicht zusätzlich land- und forstwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden.

Zumindest ist durch die Planungsträger eine Selbstverpflichtung dahingehend abzugeben, dass der Naturschutzausgleich ohne zusätzliche Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen durchgeführt wird.

Als Grundvoraussetzung für die Flächenschonung im Rahmen des Netzausbaus muss gelten, dass Eingriffe in das Landschaftsbild nur über Ersatzgeld ausgeglichen werden. Dieses Ersatzgeld ist zur Entsiegelung, aber keinesfalls zum Ankauf von landwirtschaftlichen Flächen für den Naturschutz einzusetzen.

Dafür ist ein Entsiegelungsfonds zu schaffen, mit dem das Ersatzgeld für die Entsiegelung von Industriebrachen und nicht mehr benötigten Straßen und Bahntrassen verwendet wird.

3. Als besonders kritikwürdig sehen wir, dass im Entwurf des Netzentwicklungsplans 2012 die finanzielle Entschädigung der betroffenen Grundstückseigentümer, die den Bau der Stromtrassen auf ihren Flächen dulden müssen, keine Erwähnung findet.

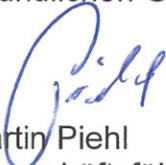
Die bisher üblichen Entschädigungssätze in Form einer einmaligen Dienstbarkeitsentschädigung in Höhe von 10 bis 20 % des Grundstückswertes decken nicht annähernd die Einschränkung bei der Nutzung und Entwicklung betroffener Grundstücke ab. Hier ist der Gesetzgeber gefordert, eine Überprüfung und Neuregelung der Entschädigungsgrundsätze für die Grundeigentümer und Landwirte vorzunehmen.

Wer fremden Grund und Boden nutzt und damit Erträge erwirtschaftet, muss auch diejenigen daran teilhaben lassen, die diese Möglichkeit erst mit ihrem Eigentum eröffnen und letztendlich sogar dulden müssen.

So ist neben der einmaligen Dienstbarkeitsentschädigung in Abhängigkeit von Art, Größe und Nutzungsvorteil der jeweiligen Energieleitung eine jährliche angemessene Nutzungsvergütung für die Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlicher Flächen durch Energieleitungstrassen einzuführen, die sich an den zugesicherten Renditen für die Netzbetreiberunternehmen orientiert.

Für Fragen zu unserer Stellungnahme stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Martin Piehl
Hauptgeschäftsführer